

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
22. Juni 2016

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
10.05.2016
31-Vo – 364.22

**Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten
Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache
mit dem LNV**

3. Änderung des LSG „Großer Heuberg“ vom 27.06.1984

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit, zum vorliegenden Vorhaben Stellung beziehen zu können.

1. Grundsätzliches

Der Plettenberg ist aufgrund seiner Höhenlage und im Bereich seines Steilanstiegs einer der bemerkenswertesten Berge der Südwestalb. Das Landschaftsbild des Steilanstiegs ist nicht als Fassade, sondern als Ausdruck des Wesens dieses Berges zu verstehen. Ökologisch ist dieser Charakter des Berges als hochmontan mit subalpinen Elementen kurz zu umschreiben. Die Seltenheit und Besonderheit dieser (...) Wesensmerkmale würde es rechtfertigen, den Berg (gemeint ist als Ganzes) unter Naturschutz zu stellen.

Diese Sätze haben wir der Stellungnahme des damaligen Naturschutzbeauftragten Hans-Dieter Stoffler entnommen, der im Jahr 1974 aufgrund eines vorliegenden Erweiterungs-Antrags des Zementwerks die Schutzwürdigkeit des Plettenbergs unter geologischen, pflanzensoziologisch und ökologischen Kriterien sehr detailliert und äußerst fachkundig beschrieben und damit aktenkundig gemacht hat. Er kommt darin zur Position: „Die umfangreichen, den seitherigen Abbau etwa um das Vierfach übertreffenden Massen, stellen das Äußerste dar, was an Gesteinsabbau vertreten werden kann.“

Diese Einschätzung haben die Natur- und Umweltschutzverbände seit 1974 uneingeschränkt geteilt und teilen sie nach wie vor. Aus diesem Grund haben sie ständig und zuletzt in den Stellungnahmen für die Entwürfe des Regionalplans 2008 und 2012 die Ansicht vertreten, ein weiterer Abbau auf dem Plettenberg vertrage sich nicht mit den aus ihrer Sicht vorrangigen Interessen des Natur- und Umweltschutzes und haben gefordert, weitere Eingriffe zu unterlassen und das VRG Sicherung ganz zurückzunehmen.

- 2 -

2. zur Änderungsplanung

Anlass für die jetzt vorgelegte Änderung der LSG-Verordnung ist das Vorhaben der Firma Holcim, die noch weitere Abbauflächen innerhalb des LSG in Anspruch nehmen will. Der Regionalverband betreibt nun entgegen der aus Naturschutzsicht erforderlichen völligen Streichung des VRG Sicherung die hierfür erforderliche Festlegung eines VRG Abbau.

Weil der Abbau jedoch wegen des Umfangs und der Schwere des Eingriffs nicht im Wege der Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der LSG—Verordnung genehmigt werden kann, soll nun die im Jahr 1984 erlassene LSG-Verordnung entsprechend verändert werden.

Der Regionalverband führt in seiner Begründung für den Antrag u.a. aus, dass in Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen seien, sofern sie einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Es fällt schwer, angesichts solcher Ausführungen ernst zu bleiben. Denn zum einen erfolgte die Festlegung als VRG Rohstoffsicherung im Jahr 2013 zu einem Zeitpunkt, als die LSG-Verordnung schon fast 30 Jahre Gültigkeit hatte. Der Regionalverband selbst hätte u.E. also aufgrund der nun reklamierten „anderen raumbedeutsamen Nutzungen“ das VRG Sicherung nicht beschließen dürfen.

Zum anderen erleben es die Naturschutzverbände regelmäßig, dass der Regionalverband seine eigenen Festlegungen „vergisst“ und bei vorgelegten, geeigneten konkurrierenden Nutzungsinteressen z.B. „Regionale Grünzüge“ streicht oder in der Abgrenzung modifiziert. Und selbst das genügt noch nicht: Wenn dann, wie im Fall des „Nasswasen“ in Hechingen geschehen, Kompromisse vertraglich festgelegt werden, dann sind solche Verträge obsolet, wenn entsprechend massive wirtschaftliche Interessen ins Spiel kommen. Das Raumordnungsgremium wäscht dann seine Hände in Unschuld und schiebt die Entscheidung auf die untere Ebene ab, also auf die Ebene, die ihren Gestaltungsspielraum eigentlich an den Grenzen der Raumordnung ausrichten sollte.

3. Zusammenfassung

Man sehe uns diese Emotionalität nach. Doch aus Sicht des Naturschutzes ist das alles ein Affront und schwächt den Glauben an die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Obwohl bereits bei der Abgrenzung der Naturschutzgebiete auf dem Plettenberg Rücksicht auf die Abbau-Interessen der damaligen Firma Rohrbach Zement genommen worden war und das LSG aus Sicht der Naturschutzverbände eher eine Art „Feigenblatt“ darstellt (weil aus fachlicher Sicht der gesamte Plettenberg als NSG hätte ausgewiesen werden müssen), sollen nun erneut ausschließlich wirtschaftliche Interessen dazu dienen, dem Plettenberg seinen erwiesenermaßen benötigten Schutz zu nehmen. Das erinnert fatal an die seinerzeit durchgeführte „Sanierung“ der Trinkwasserbrunnen auf der Insel Reichenau, indem man einfach den Grenzwert für den Nitratgehalt entgegen schon damals vorhandener internationaler Empfehlungen einfach erhöht hat.

Die Naturschutzverbände im Zollernalbkreis lehnen hiermit die geplante Änderung ab. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Herbert Fuchs

<p>Rückfragen bitte direkt an: Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch Tel. 07474-353</p>
